

Leitfaden Fahrerlager - Normativer Teil

Motorrad und Quads

Alle gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und behördlichen Auflagen, z.B. bezüglich des Naturschutzes, der Abfallentsorgung, des Boden- und Grundwasserschutzes sind dem normativen Teil des Leitfadens übergeordnet und müssen unabhängig davon beachtet werden.

Allgemeine Grundsätze:

- a) Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um das Auslaufen von Kraftstoff, Öl, Reinigungs-, Entfettungs-, Kühl- und Bremsflüssigkeiten usw. in den Boden zu verhindern.
- b) Behälter/Einrichtungen zur Sammlung von Abfall, Ölen, Reinigungsmitteln usw. müssen bereitgestellt werden.
- c) Die Organisatoren müssen Vorkehrungen für die Behandlung des Austritts umweltgefährdender Substanzen (z.B. Bindemittel, Notfallplan, etc.) und die Entsorgung kontaminierten Materialien treffen.
- d) Es ist verboten, Abfallflüssigkeiten aus Fahrzeugen und Bewirtungseinrichtungen im Fahrerlager und auf dem Veranstaltungsgelände auf den Boden zu entleeren.
- e) Wo Camping und/oder Bewirtungseinrichtungen erlaubt sind, müssen Vorkehrungen für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abwasser getroffen werden.
- f) Es dürfen keine dauerhaften Spuren von Motorsportaktivitäten vor Ort hinterlassen werden.

Der normative Teil des Leitfadens ist für Veranstaltungen und permanente Trainings- bzw. Rennstrecken anzuwenden. Er gliedert sich in nachfolgende Bereiche:

Enduro	Seite 2
Motocross	Seite 10
Trial	Seite 18
E-Motorräder	Seite 26
Quads	Seite 34

Enduro

- A: Bereich Technische Abnahme
- B: Standplatz der Rennfahrzeuge
- C: Reparatur-, Service- und Betankungszone
- D: Reinigungs- bzw. Waschplatz
- E: Abfallmanagement
- F: Sanitäre Einrichtungen
- G: Kontrolle
- H: Lärmschutz

Beilage: Kontrollbericht Enduro (Kopiervorlage).

A: Bereich Technische Abnahme

Es muss sichergestellt sein, dass im Bereich der technischen Abnahme die Rennfahrzeuge während der Überprüfung auf „Umweltmatten“ abgestellt sind.

Vorgaben, welche Matten in was für einer Art und Weise verwendet werden müssen, sind in Punkt B angeführt.

B: Standplatz der Rennfahrzeuge

Es muss sichergestellt sein, dass im Fahrerlagerbereich sämtliche Rennfahrzeuge auf „Umweltmatten“ abgestellt sind. Dies gilt für die gesamte Dauer der Veranstaltung. Als Beginn der Veranstaltung wird die „ÖFFNUNG des Fahrerlagers“ definiert.

Es muss sichergestellt sein, dass bei allen Arbeiten am Rennfahrzeug, bei denen die Möglichkeit des Austritts umweltgefährdender Substanzen besteht, diese nicht in den Boden, in Oberflächengewässer und ins Grundwasser gelangen können

- Verwendung einer „Umweltmatte“ unter dem gesamten Bereich des Rennfahrzeugs

Die verwendeten Matten müssen folgende Eigenschaften besitzen:

Mindestgröße der Matte: 160 cm x 100 cm

Mindestdicke der Matte: 5 mm

Saugfähige Oberfläche, Aufnahmekapazität mindestens 1 Liter

Flüssigkeitsdichte Unterseite

Reiß- und Zugfestigkeit

Keine Beschädigungen wie etwa Risse, Löcher etc. aufweisen.

Die Matten müssen so aufgelegt werden, dass die flüssigkeitsdichte Seite zum Untergrund hin gerichtet ist.

Die Matten sind so aufzulegen, dass sämtliche mögliche Tropfverluste aufgefangen werden.

Ausschütteln oder Reinigen der Matten vor Ort ist verboten.

Bei allen Arbeiten am Rennfahrzeug, bei denen die Möglichkeit des Austritts umweltgefährdender Substanzen besteht:

- Die Abstell-/Arbeitsfläche sollte eben (horizontal) sein.
- Der Abstell-/Arbeitsfläche muss überdacht sein.

C: Reparatur-, Service- und Betankungszone

Es muss garantiert sein, dass die bei Reparatur-, Service-, und Betankungsarbeiten anfallenden Substanzen nicht in den Boden, in Oberflächengewässer und ins Grundwasser gelangen können.

Beschaffenheit und Ausstattung der Arbeitsbereiche:

Variante 1:

- Der Arbeitsbereich sollte sich auf einer ebenen (horizontalen), befestigten, gegen Mineralöl beständigen (z.B. betonierten) Fläche befinden. Es wird darauf hingewiesen, dass **asphaltierte** Flächen nicht mineralölbeständig sind.
- Die Fläche sollte überdacht sein, um insbesondere bei Regen einen Schutz gegen Auswaschung zu bieten.

Anmerkung: Als Arbeitsbereich sind auch Garagen mit mineralölbeständigem Boden geeignet.

Variante 2:

- Wenn die Fläche nicht überdacht ist, sollte stattdessen ein ausreichend groß dimensionierter Ölabscheider vorhanden sein.

Variante 3:

Gültig für Flächen ohne Ölabscheider, befestigte und nicht mineralölbeständige Flächen, unbefestigte Flächen

Zur Durchführung der Reparatur- Service- und Betankungsvorgänge sowie zum Abstellen der Treibstoffbehälter und sonstiger Betriebsmittel, ist ein flüssigkeitsdichter Bereich einzurichten.

Die Reparatur-, Service- und Betankungszone soll auf einer waagrechten Fläche situiert und folgendermaßen ausgeführt werden:

- Die gesamte Bodenfläche der Reparatur – Service- und Betankungszone ist mit „Umweltmatten“ auszulegen. Die Schnittstellen sollen so überlappen, dass ein Eindringen von Flüssigkeiten in den Untergrund verhindert wird.

Die verwendeten Matten müssen folgende Eigenschaften besitzen:

Mindestdicke der Matte: 5 mm

Saugfähige Oberfläche

Flüssigkeitsdichte Unterseite

Reiß- und Zugfestigkeit

Keine Beschädigungen wie etwa Risse, Löcher etc. aufweisen.

- Die gesamte Bodenfläche der Reparatur – Service- und Betankungszone muss überdacht sein.

Allgemeine Vorkehrungen:

- Sämtliche Betriebsmittel müssen auslaufsicher in geschlossenen Behältern und vor Witterungseinflüssen geschützt gelagert werden. Dies kann entweder in Wannen die so groß sind, dass sie den Inhalt aufnehmen können oder auf Umweltmatten unter Dach oder durch Lagerung in den Transportfahrzeugen erfolgen.
- Ölbinddepulver und eine Feuerlöschausstattung für Notfälle muss vorhanden sein
- Behälter bzw. Auffangeinrichtungen zum getrennten Auffangen und Sammeln austretender Substanzen müssen bei Manipulationsarbeiten vorhanden sein und verwendet werden.
- Das Umleeren von Betriebsflüssigkeiten hat so zu erfolgen, dass keine unkontrollierten Austritte zu erwarten sind (z.B. Einsatz von Trichtern, etc.).
- Stromaggregate mit Betriebstank müssen im freien Gelände auf „Umweltmatten“ und witterungsgeschützt abgestellt werden (Die Gefahr, Mineralöl zu verschütten besteht bei jeder Art von Betankungsvorgängen, an den Außenflächen kann Mineralöl anhaften). Alternative: z.B. Abstellen in den Transportfahrzeugen

D: Reinigungs- bzw. Waschplatz

Es muss garantiert sein, dass das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen nur auf eigenen und entsprechend ausgestatteten Plätzen vorgenommen wird, sodass kein mit gefährlichen Stoffen verunreinigtes Waschwasser in den Boden, in Oberflächengewässer und ins Grundwasser gelangen kann.

Es darf nur auf dafür vorgesehenen Flächen gereinigt werden. Jegliche Reinigung des Fahrzeugs im Gelände ist verboten. Verunreinigte Fahrzeugteile müssen in Auffangwannen gereinigt werden, deren Seitenlänge mindestens der doppelten maximalen Länge des Teils entspricht.

Ausgenommen von den oben genannten Bestimmungen ist das Reinigen von Startnummern, Scheinwerfern, Seitenspiegeln mit Wasser ohne Verwendung von chemischen Produkten (z.B. Reinigungsmittel, auch wenn diese als „ökologisch“ oder biologisch abbaubar gekennzeichnet sind).

Ausstattung, Einrichtungen, Vorkehrungen:

- Ebene, befestigte, gegen Mineralöl beständige (z.B. betonierte) Fläche
- Abfluss des Wassers über geeignete Abflußrinne mit Ölabscheider oder Sammlung in Auffangbehältern und ordnungsgemäße Entsorgung
- Verwendung von Wasser ohne Zusatz chemischer Produkte (Reinigungsmittel, u.a.)
- Alternative Lösung:
Einsatz einer mobilen Waschanlage mit geregelter Abwasserentsorgung

E: Abfallmanagement

Jeder Fahrer ist für den Abfall verantwortlich, der während der Veranstaltung von seinem Team verursacht wird.

Vom Veranstalter sind die erforderlichen Behälter für Abfälle zur Verfügung zu stellen und strategisch günstig positionierte Abfallsammelstellen einzurichten.

Es muss garantiert sein,

dass die bei Reparatur- und Servicearbeiten anfallenden Flüssigkeiten von den Rennteilnehmern (deren Helfern) in getrennten Behältern gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden,

dass die bei Reparatur- und Servicearbeiten anfallenden festen Problemstoffe (z.B. Ölfilter, Luftfilter, ölverschmutzte Reinigungstücher, u.a.) ordnungsgemäß entsorgt werden,

dass sämtliche sonstige Abfälle getrennt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Ausstattung, Einrichtungen, Vorkehrungen:

- Behälter für Restmüll

Richtgröße (mindestens):

	Restmüll
Liter pro Teilnehmer	5
Behälter pro Fahrerlager (Anzahl / Liter)	1 / 240*

* das heißt: mindestens 1 Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen

- Behälter für gefährliche Abfälle (z.B. Ölfilter, Luftfilter, ölverschmutzte Reinigungstücher, kontaminiertes Material, u.a.)

Richtgröße (mindestens):

	Gefährliche Abfälle
Behälter pro Fahrerlager (Anzahl / Liter)	1 / 50

* das heißt: mindestens 1 Behälter mit 50 Liter Fassungsvermögen

- Die Abfallbehälter müssen strategisch günstig aufgestellt, eindeutig gekennzeichnet und beschriftet sein. Alle Behälter müssen verschließbar sein.
- Die Behälter für gefährliche Abfälle sind, sofern keine doppelwandigen Behälter verwendet werden, in auslaufsicheren Wannen mit dementsprechendem Fassungsvermögen zu lagern. Witterungsschutz ist zu gewährleisten.

- Der Aufstellungsplatz bzw. die Aufstellungsplätze der Behälter für gefährliche Abfälle sind eindeutig als solcher bzw. solche zu kennzeichnen. Der Bereich ist zusätzlich mit Gefahrenhinweisen bzw. Verbotsschildern (Rauchverbot, Hantieren mit offenem Feuer etc.) auszustatten.
- Jeder Teilnehmer ist für die Veranstaltung mit schriftlichen Informationen zur Abfallentsorgung auszustatten.

Die Information hat mindestens zu enthalten:

- welche Abfälle sind getrennt zu sammeln,
- wo befinden sich die Behälter (Lageplan),
- Konsequenzen für Nichteinhaltung

- Die Streckenmarschalls sollen jeweils mit mindestens 3 kg Ölbindemittel ausgestattet sein. Sie haben dafür zu sorgen, dass allfällig durch Betriebsmittel kontaminiertes Erdmaterial umgehend gebunden und für die weitere Entsorgung gesammelt wird.
- Nach Abschluss der Veranstaltung ist die Rennstrecke abzugehen und hinsichtlich allfällig ausgetretener Betriebsmittel augenscheinlich zu untersuchen. Kontaminiertes Erdmaterial ist abzutragen und nachweislich (Begleitschein) durch einen befugten Sammler für gefährliche Abfälle zu entsorgen.
- Nach Abschluss der Veranstaltung ist die Rennstrecke abzugehen und auf Motorradteile wie Glassplitter, etc. zu untersuchen. Vorgefundene Teile sind einzusammeln und zu entsorgen.
- Die Entsorgung sämtlicher Abfälle hat nachweislich bis längstens 3 Tage nach Veranstaltungsende zu erfolgen.

F: Sanitäre Einrichtungen

Es muss garantiert sein, dass sanitäre Einrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Diese müssen bereits ab der Öffnung des Fahrerlagers aufgestellt und benutzbar sein (z.B. am Vortag des Rennens).

Ausstattung, Einrichtungen, Vorkehrungen:

- Bereitstellen von genügend WC - Anlagen (z.B. mobile WC - Anlagen)
Richtgröße (mindestens): 2 Toilettenkabinen (je eine für Frauen und eine für Männer) pro 100 Teilnehmer
- Sollte sonstiges Abwasser anfallen, ist es gesetzeskonform zu entsorgen

G: Kontrolle

Umweltverantwortlicher:

- Der Antragsteller bzw. Veranstalter hat einen Umweltverantwortlichen einzusetzen, der in den Leitfaden eingewiesen ist und sicherstellt, dass alle geforderten umweltbezogenen Maßnahmen befolgt werden und alle notwendigen Einrichtungen vorhanden sind.
- Der Umweltverantwortliche ist der Behörde namentlich zu nennen.
- Dem Umweltverantwortlichen obliegt die Organisation der Kontrolle der Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen. Je nach Größe und Art der Veranstaltung sind von ihm ausreichend Personen einzusetzen, die die Kontrolltätigkeiten durchführen. Jede dieser Personen ist genauestens über den Umfang und Zweck der von ihr geforderten Kontrolltätigkeit zu instruieren. Jede Kontrollperson ist darauf hinzuweisen, dass erkannte Missstände sofort abzustellen sind.
- Vom Umweltverantwortlichen ist nach Veranstaltungsende ein Kontrollbericht zu erstellen und vom Antragsteller bzw. Veranstalter innerhalb einer Woche an die Behörde zu übermitteln (Vorlage Kontrollbericht Enduro, siehe Beilage).

Kontrolle Fahrerlager:

- Die Kontrollen sind vom Umweltverantwortlichen bzw. von ihm beauftragten Personen (z.B. Feuerwehr), die über den Kontrollumfang instruiert sind, durchzuführen. Der Kontrollbereich ist während der gesamten Veranstaltung zu überwachen. Jede mit der Kontrolle beauftragte Person ist verpflichtet, erkannte Missstände sofort zu beheben.
- Diese verantwortliche/n Person/en (z.B. Ordner, Feuerwehrperson) hat/haben unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass
 - die Rennfahrzeuge ordnungsgemäß auf „Umweltmatten“ abgestellt sind (Mattenart, Größe, Lage und Auflegrichtung, etc.),
 - die Betriebsmittel ordnungsgemäß gelagert werden (auslaufsicher, witterungsgeschützt, etc.),
 - Reparatur- und Servicearbeiten und die Betankungen ordnungsgemäß durchgeführt werden,
 - Stromaggregate mit Betriebstank ordnungsgemäß abgestellt sind,
 - die Rennfahrzeuge, bei Vorhandensein eines entsprechend ausgestatteten Waschplatzes, nur auf diesem gewaschen werden,
 - kein Rennfahrzeug im Gelände gewaschen wird,
 - nur die vom Waschverbot ausgenommenen Fahrzeugbereiche gereinigt werden und dabei nur Wasser ohne Zusatz chemischer Produkte verwendet wird.
- Die angeführten Vorgaben sind von der / den verantwortliche/n Person/en (z.B. Ordner, Feuerwehrperson) während der Dauer der Veranstaltung laufend zu überwachen und bei Nichteinhaltung zu unterbinden.
- Nach Ende der Veranstaltung ist der gesamte Fahrerlagerbereich auf etwaige Kontaminationen zu kontrollieren.

H: Lärmschutz

Rennfahrzeuge:

Umweltverantwortliche und Veranstalter von Wettbewerben müssen die Auflagen der Behörden bezüglich der Fahrzeuggeräusche berücksichtigen.

Lautsprecher und Beschallungssystem:

Lautsprecher und Beschallungssysteme können in der Nachbarschaft von Motorsportveranstaltungen manchmal mehr Belastungen hervorrufen, als die Wettbewerbsgeräusche selbst. Mit den für die Beschallung verantwortlichen Personen sollten deshalb Vereinbarungen für eine Reduzierung der Lautstärke getroffen werden.

Empfehlungen:

Einrichtung von getrennten Beschallungssystemen für das Fahrerlager und für den Zuschauerbereich.

Lautsprecher sollen zum Boden hin geneigt und nahe an den Zuschauerbereichen bzw. nahe dem Fahrerlager aufgestellt werden.

Die Pegel der Beschallung sind den jeweiligen Verhältnissen vor Ort anzupassen und nach Möglichkeit zu minimieren.

Maßnahmen, die zu beachten sind:

Vermeidung von unnötigem Laufenlassen der Motoren.

Keine Motorsound-Demonstrationen.

Motocross

- A: Bereich Technische Abnahme
- B: Standplatz der Rennfahrzeuge
- C: Reparatur-, Service- und Betankungszone
- D: Reinigungs- bzw. Waschplatz
- E: Abfallmanagement
- F: Sanitäre Einrichtungen
- G: Kontrolle
- H: Lärmschutz
- I: Luftschutz

Beilage: Kontrollbericht Motocross (Kopiervorlage).

A: Bereich Technische Abnahme

Es muss sichergestellt sein, dass im Bereich der technischen Abnahme die Rennfahrzeuge während der Überprüfung auf „Umweltmatten“ abgestellt sind.

Vorgaben, welche Matten in was für einer Art und Weise verwendet werden müssen, sind in Punkt B angeführt.

B: Standplatz der Rennfahrzeuge

Es muss sichergestellt sein, dass im Fahrerlagerbereich sämtliche Rennfahrzeuge auf „Umweltmatten“ abgestellt sind. Dies gilt für die gesamte Dauer der Veranstaltung. Als Beginn der Veranstaltung wird die „ÖFFNUNG des Fahrerlagers“ definiert.

Es muss sichergestellt sein, dass bei allen Arbeiten am Rennfahrzeug, bei denen die Möglichkeit des Austritts umweltgefährdender Substanzen besteht, diese nicht in den Boden, in Oberflächengewässer und ins Grundwasser gelangen können.

- Verwendung einer „Umweltmatte“ unter dem gesamten Bereich des Rennfahrzeuges

Die verwendeten Matten müssen folgende Eigenschaften besitzen:

Mindestgröße der Matte: 160 cm x 100 cm

Mindestdicke der Matte: 5 mm

Saugfähige Oberfläche, Aufnahmekapazität mindestens 1 Liter

Flüssigkeitsdichte Unterseite

Reiß- und Zugfestigkeit

Keine Beschädigungen wie etwa Risse, Löcher etc. aufweisen.

Die Matten müssen so aufgelegt werden, dass die flüssigkeitsdichte Seite zum Untergrund hin gerichtet ist.

Die Matten sind so aufzulegen, dass sämtliche mögliche Tropfverluste aufgefangen werden.

Ausschütteln oder Reinigen der Matten vor Ort ist verboten.

Bei allen Arbeiten am Rennfahrzeug, bei denen die Möglichkeit des Austritts umweltgefährdender Substanzen besteht:

- Die Abstell-/Arbeitsfläche sollte eben (horizontal) sein.
- Der Abstell-/Arbeitsfläche muss überdacht sein.

C: Reparatur-, Service- und Betankungszone

Es muss garantiert sein, dass die bei Reparatur-, Service-, und Betankungsarbeiten anfallenden Substanzen nicht in den Boden, in Oberflächengewässer und ins Grundwasser gelangen können.

Beschaffenheit und Ausstattung der Arbeitsbereiche:

Variante 1:

- Der Arbeitsbereich sollte sich auf einer ebenen (horizontalen), befestigten, gegen Mineralöl beständigen (z.B. betonierten) Fläche befinden. Es wird darauf hingewiesen, dass **asphaltierte** Flächen nicht mineralölbeständig sind.
- Die Fläche sollte überdacht sein, um insbesondere bei Regen einen Schutz gegen Auswaschung zu bieten.

Anmerkung: Als Arbeitsbereich sind auch Garagen mit mineralölbeständigem Boden geeignet.

Variante 2:

- Wenn die Fläche nicht überdacht ist, sollte stattdessen ein ausreichend groß dimensionierter Ölabscheider vorhanden sein.

Variante 3:

Gültig für Flächen ohne Ölabscheider, befestigte und nicht mineralölbeständige Flächen, unbefestigte Flächen

Zur Durchführung der Reparatur- Service- und Betankungsvorgänge sowie zum Abstellen der Treibstoffbehälter und sonstiger Betriebsmittel, ist ein flüssigkeitsdichter Bereich einzurichten.

Die Reparatur-, Service- und Betankungszone soll auf einer waagrechten Fläche situiert und folgendermaßen ausgeführt werden:

- Die gesamte Bodenfläche der Reparatur – Service- und Betankungszone ist mit „Umweltmatten“ auszulegen. Die Schnittstellen sollen so überlappen, dass ein Eindringen von Flüssigkeiten in den Untergrund verhindert wird.

Die verwendeten Matten müssen folgende Eigenschaften besitzen:

Mindestdicke der Matte: 5 mm

Saugfähige Oberfläche

Flüssigkeitsdichte Unterseite

Reiß- und Zugfestigkeit

Keine Beschädigungen wie etwa Risse, Löcher etc. aufweisen.

- Die gesamte Bodenfläche der Reparatur – Service- und Betankungszone muss überdacht sein.

Allgemeine Vorkehrungen:

- Sämtliche Betriebsmittel müssen auslaufsicher in geschlossenen Behältern und vor Witterungseinflüssen geschützt gelagert werden. Dies kann entweder in Wannen die so groß sind, dass sie den Inhalt aufnehmen können oder auf Umweltmatten unter Dach oder durch Lagerung in den Transportfahrzeugen erfolgen.
- Ölbinddepulver und eine Feuerlöschausstattung für Notfälle muss vorhanden sein
- Behälter bzw. Auffangeinrichtungen zum getrennten Auffangen und Sammeln austretender Substanzen müssen bei Manipulationsarbeiten vorhanden sein und verwendet werden.
- Das Umleeren von Betriebsflüssigkeiten hat so zu erfolgen, dass keine unkontrollierten Austritte zu erwarten sind (z.B. Einsatz von Trichtern, etc.).
- Stromaggregate mit Betriebstank müssen im freien Gelände auf „Umweltmatten“ und witterungsgeschützt abgestellt werden (Die Gefahr, Mineralöl zu verschütten besteht bei jeder Art von Betankungsvorgängen, an den Außenflächen kann Mineralöl anhaften). Alternative: z.B. Abstellen in den Transportfahrzeugen

D: Reinigungs- bzw. Waschplatz

Es muss garantiert sein, dass das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen nur auf eigenen und entsprechend ausgestatteten Plätzen vorgenommen wird, sodass kein mit gefährlichen Stoffen verunreinigtes Waschwasser in den Boden, in Oberflächengewässer und ins Grundwasser gelangen kann.

Es darf nur auf dafür vorgesehenen Flächen gereinigt werden. Jegliche Reinigung des Fahrzeugs im Gelände ist verboten. Verunreinigte Fahrzeugteile müssen in Auffangwannen gereinigt werden, deren Seitenlänge mindestens der doppelten maximalen Länge des Teils entspricht.

Ausgenommen von den oben genannten Bestimmungen ist das Reinigen von Startnummern, Scheinwerfern, Seitenspiegeln mit Wasser ohne Verwendung von chemischen Produkten (z.B. Reinigungsmittel, auch wenn diese als „ökologisch“ oder biologisch abbaubar gekennzeichnet sind).

Ausstattung, Einrichtungen, Vorkehrungen:

- Ebene, befestigte, gegen Mineralöl beständige (z.B. betonierte) Fläche
- Abfluss des Wassers über geeignete Abflußrinne mit Ölabscheider oder Sammlung in Auffangbehältern und ordnungsgemäße Entsorgung
- Verwendung von Wasser ohne Zusatz chemischer Produkte (Reinigungsmittel, u.a.)
- Alternative Lösung:
Einsatz einer mobilen Waschanlage mit geregelter Abwasserentsorgung

E: Abfallmanagement

Jeder Fahrer ist für den Abfall verantwortlich, der während der Veranstaltung von seinem Team verursacht wird.

Vom Veranstalter sind die erforderlichen Behälter für Abfälle zur Verfügung zu stellen und strategisch günstig positionierte Abfallsammelstellen einzurichten.

Es muss garantiert sein,

dass die bei Reparatur- und Servicearbeiten anfallenden Flüssigkeiten von den Rennteilnehmern (deren Helfern) in getrennten Behältern gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden,

dass die bei Reparatur- und Servicearbeiten anfallenden festen Problemstoffe (z.B. Ölfilter, Luftfilter, ölverschmutzte Reinigungstücher, u.a.) ordnungsgemäß entsorgt werden,

dass sämtliche sonstige Abfälle getrennt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Ausstattung, Einrichtungen, Vorkehrungen:

- Behälter für Restmüll

Richtgröße (mindestens):

	Restmüll
Liter pro Teilnehmer	5
Behälter pro Fahrerlager (Anzahl / Liter)	1 / 240*

* das heißt: mindestens 1 Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen

- Behälter für gefährliche Abfälle (z.B. Ölfilter, Luftfilter, ölverschmutzte Reinigungstücher, kontaminiertes Material, u.a.)

Richtgröße (mindestens):

	Gefährliche Abfälle
Behälter pro Fahrerlager (Anzahl / Liter)	1 / 50

* das heißt: mindestens 1 Behälter mit 50 Liter Fassungsvermögen

- Die Abfallbehälter müssen strategisch günstig aufgestellt, eindeutig gekennzeichnet und beschriftet sein. Alle Behälter müssen verschließbar sein.
- Die Behälter für gefährliche Abfälle sind, sofern keine doppelwandigen Behälter verwendet werden, in auslaufsicheren Wannen mit dementsprechendem Fassungsvermögen zu lagern. Witterungsschutz ist zu gewährleisten.

- Der Aufstellungsplatz bzw. die Aufstellungsplätze der Behälter für gefährliche Abfälle sind eindeutig als solcher bzw. solche zu kennzeichnen. Der Bereich ist zusätzlich mit Gefahrenhinweisen bzw. Verbotsschildern (Rauchverbot, Hantieren mit offenem Feuer etc.) auszustatten.
- Jeder Teilnehmer ist für die Veranstaltung mit schriftlichen Informationen zur Abfallentsorgung auszustatten.

Die Information hat mindestens zu enthalten:

- welche Abfälle sind getrennt zu sammeln,
- wo befinden sich die Behälter (Lageplan),
- Konsequenzen für Nichteinhaltung

- Die Streckenposten sollen jeweils mit mindestens 3 kg Ölbindemittel ausgestattet sein. Sie haben dafür zu sorgen, dass allfällig durch Betriebsmittel kontaminiertes Erdmaterial umgehend gebunden und für die weitere Entsorgung gesammelt wird.
- Nach Abschluss der Veranstaltung ist die Rennstrecke abzugehen und hinsichtlich allfällig ausgetretener Betriebsmittel augenscheinlich zu untersuchen. Kontaminiertes Erdmaterial ist abzutragen und nachweislich (Begleitschein) durch einen befugten Sammler für gefährliche Abfälle zu entsorgen.
- Nach Abschluss der Veranstaltung ist die Rennstrecke abzugehen und auf Motorradteile wie Glassplitter, etc. zu untersuchen. Vorgefundene Teile sind einzusammeln und zu entsorgen.
- Die Entsorgung sämtlicher Abfälle hat nachweislich bis längstens 3 Tage nach Veranstaltungsende zu erfolgen.

F: Sanitäre Einrichtungen

Es muss garantiert sein, dass sanitäre Einrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Diese müssen bereits ab der Öffnung des Fahrerlagers aufgestellt und benutzbar sein (z.B. am Vortag des Rennens).

Ausstattung, Einrichtungen, Vorkehrungen:

- Bereitstellen von genügend WC - Anlagen (z.B. mobile WC - Anlagen)
Richtgröße (mindestens): 2 Toilettenkabinen (je eine für Frauen und eine für Männer) pro 100 Teilnehmer
- Sollte sonstiges Abwasser anfallen, ist es gesetzeskonform zu entsorgen

G: Kontrolle

Umweltverantwortlicher:

- Der Antragsteller bzw. Veranstalter hat einen Umweltverantwortlichen einzusetzen, der in den Leitfaden eingewiesen ist und sicherstellt, dass alle geforderten umweltbezogenen Maßnahmen befolgt werden und alle notwendigen Einrichtungen vorhanden sind.
- Der Umweltverantwortliche ist der Behörde namentlich zu nennen.
- Dem Umweltverantwortlichen obliegt die Organisation der Kontrolle der Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen. Je nach Größe und Art der Veranstaltung sind von ihm ausreichend Personen einzusetzen, die die Kontrolltätigkeiten durchführen. Jede dieser Personen ist genauestens über den Umfang und Zweck der von ihr geforderten Kontrolltätigkeit zu instruieren. Jede Kontrollperson ist darauf hinzuweisen, dass erkannte Missstände sofort abzustellen sind.
- Vom Umweltverantwortlichen ist nach Veranstaltungsende ein Kontrollbericht zu erstellen und vom Antragsteller bzw. Veranstalter innerhalb einer Woche an die Behörde zu übermitteln (Vorlage Kontrollbericht Motocross, siehe Beilage).

Kontrolle Fahrerlager:

- Die Kontrollen sind vom Umweltverantwortlichen bzw. von ihm beauftragten Personen (z.B. Feuerwehr), die über den Kontrollumfang instruiert sind, durchzuführen. Der Kontrollbereich ist während der gesamten Veranstaltung zu überwachen. Jede mit der Kontrolle beauftragte Person ist verpflichtet, erkannte Missstände sofort zu beheben.
- Diese verantwortliche/n Person/en (z.B. Ordner, Feuerwehrperson) hat/haben unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass
 - die Rennfahrzeuge ordnungsgemäß auf „Umweltmatten“ abgestellt sind (Mattenart, Größe, Lage und Auflegrichtung, etc.),
 - die Betriebsmittel ordnungsgemäß gelagert werden (auslaufsicher, witterungsgeschützt, etc.),
 - Reparatur- und Servicearbeiten und die Betankungen ordnungsgemäß durchgeführt werden,
 - Stromaggregate mit Betriebstank ordnungsgemäß abgestellt sind,
 - die Rennfahrzeuge, bei Vorhandensein eines entsprechend ausgestatteten Waschplatzes, nur auf diesem gewaschen werden,
 - kein Rennfahrzeug im Gelände gewaschen wird,
 - nur die vom Waschverbot ausgenommenen Fahrzeugbereiche gereinigt werden und dabei nur Wasser ohne Zusatz chemischer Produkte verwendet wird.
- Die angeführten Vorgaben sind von der / den verantwortliche/n Person/en (z.B. Ordner, Feuerwehrperson) während der Dauer der Veranstaltung laufend zu überwachen und bei Nichteinhaltung zu unterbinden.
- Nach Ende der Veranstaltung ist der gesamte Fahrerlagerbereich auf etwaige Kontaminationen zu kontrollieren.

H: Lärmschutz

Rennfahrzeuge:

Umweltverantwortliche und Veranstalter von Wettbewerben müssen die Auflagen der Behörden bezüglich der Fahrzeuggeräusche berücksichtigen.

Lautsprecher und Beschallungssystem:

Lautsprecher und Beschallungssysteme können in der Nachbarschaft von Motorsportveranstaltungen manchmal mehr Belastungen hervorrufen, als die Wettbewerbsgeräusche selbst. Mit den für die Beschallung verantwortlichen Personen sollten deshalb Vereinbarungen für eine Reduzierung der Lautstärke getroffen werden.

Empfehlungen:

Einrichtung von getrennten Beschallungssystemen für das Fahrerlager und für den Zuschauerbereich

Lautsprecher sollen zur Mitte der Motorsportanlage ausgerichtet, zum Boden hin geneigt und nahe an den Zuschauerbereichen bzw. nahe dem Fahrerlager aufgestellt werden.

Die Pegel der Beschallung sind den jeweiligen Verhältnissen vor Ort anzupassen und nach Möglichkeit zu minimieren.

Maßnahmen, die zu beachten sind:

Vermeidung von unnötigem Laufenlassen der Motoren

Keine Motorsound-Demonstrationen.

I: Luftschutz

Bei Trockenheit soll die Rennstrecke mit Wasser besprüht werden (z.B. Aufbringen von Wasser mit einem Spritzenfahrzeug), um die Staubaufwirbelung zu reduzieren. Die Bewässerung der Rennstrecke soll zeitgerecht durchgeführt werden, im Bedarfsfall am Tag vor dem Rennen.

Trial

- A: Bereich Technische Abnahme
- B: Standplatz der Rennfahrzeuge
- C: Reparatur-, Service- und Betankungszone
- D: Reinigungs- bzw. Waschplatz
- E: Abfallmanagement
- F: Sanitäre Einrichtungen
- G: Kontrolle
- H: Lärmschutz

Beilage: Kontrollbericht Trial (Kopiervorlage)

A: Bereich Technische Abnahme

Es muss sichergestellt sein, dass im Bereich der technischen Abnahme die Rennfahrzeuge während der Überprüfung auf „Umweltmatten“ abgestellt sind.

Vorgaben, welche Matten in was für einer Art und Weise verwendet werden müssen, sind in Punkt B angeführt.

B: Standplatz der Rennfahrzeuge

Es muss sichergestellt sein, dass im Fahrerlagerbereich sämtliche Rennfahrzeuge auf „Umweltmatten“ abgestellt sind. Dies gilt für die gesamte Dauer der Veranstaltung. Als Beginn der Veranstaltung wird die „ÖFFNUNG des Fahrerlagers“ definiert.

Es muss sichergestellt sein, dass bei allen Arbeiten am Rennfahrzeug, bei denen die Möglichkeit des Austritts umweltgefährdender Substanzen besteht, diese nicht in den Boden, in Oberflächengewässer und ins Grundwasser gelangen können.

- Verwendung einer „Umweltmatte“ unter dem gesamten Bereich des Rennfahrzeuges

Die verwendeten Matten müssen folgende Eigenschaften besitzen:

Mindestgröße der Matte: 160 cm x 100 cm

Mindestdicke der Matte: 5 mm

Saugfähige Oberfläche, Aufnahmekapazität mindestens 1 Liter

Flüssigkeitsdichte Unterseite

Reiß- und Zugfestigkeit

Keine Beschädigungen wie etwa Risse, Löcher etc. aufweisen.

Die Matten müssen so aufgelegt werden, dass die flüssigkeitsdichte Seite zum Untergrund hin gerichtet ist.

Die Matten sind so aufzulegen, dass sämtliche mögliche Tropfverluste aufgefangen werden.

Ausschütteln oder Reinigen der Matten vor Ort ist verboten.

Bei allen Arbeiten am Rennfahrzeug, bei denen die Möglichkeit des Austritts umweltgefährdender Substanzen besteht:

- Die Abstell-/Arbeitsfläche sollte eben (horizontal) sein.
- Der Abstell-/Arbeitsfläche muss überdacht sein.

C: Reparatur-, Service- und Betankungszone

Es muss garantiert sein, dass die bei Reparatur-, Service-, und Betankungsarbeiten anfallenden Substanzen nicht in den Boden, in Oberflächengewässer und ins Grundwasser gelangen können.

Beschaffenheit und Ausstattung der Arbeitsbereiche:

Variante 1:

- Der Arbeitsbereich sollte sich auf einer ebenen (horizontalen), befestigten, gegen Mineralöl beständigen (z.B. betonierten) Fläche befinden. Es wird darauf hingewiesen, dass **asphaltierte** Flächen nicht mineralölbeständig sind.
- Die Fläche sollte überdacht sein, um insbesondere bei Regen einen Schutz gegen Auswaschung zu bieten.

Anmerkung: Als Arbeitsbereich sind auch Garagen mit mineralölbeständigem Boden geeignet.

Variante 2:

- Wenn die Fläche nicht überdacht ist, sollte stattdessen ein ausreichend groß dimensionierter Ölabscheider vorhanden sein.

Variante 3:

Gültig für Flächen ohne Ölabscheider, befestigte und nicht mineralölbeständige Flächen, unbefestigte Flächen

Zur Durchführung der Reparatur- Service- und Betankungsvorgänge sowie zum Abstellen der Treibstoffbehälter und sonstiger Betriebsmittel, ist ein flüssigkeitsdichter Bereich einzurichten.

Die Reparatur-, Service- und Betankungszone soll auf einer waagrechten Fläche situiert und folgendermaßen ausgeführt werden:

- Die gesamte Bodenfläche der Reparatur – Service- und Betankungszone ist mit „Umweltmatten“ auszulegen. Die Schnittstellen sollen so überlappen, dass ein Eindringen von Flüssigkeiten in den Untergrund verhindert wird.

Die verwendeten Matten müssen folgende Eigenschaften besitzen:

Mindestdicke der Matte: 5 mm

Saugfähige Oberfläche

Flüssigkeitsdichte Unterseite

Reiß- und Zugfestigkeit

Keine Beschädigungen wie etwa Risse, Löcher etc. aufweisen.

- Die gesamte Bodenfläche der Reparatur – Service- und Betankungszone muss überdacht sein.

Allgemeine Vorkehrungen:

- Sämtliche Betriebsmittel müssen auslaufsicher in geschlossenen Behältern und vor Witterungseinflüssen geschützt gelagert werden. Dies kann entweder in Wannen die so groß sind, dass sie den Inhalt aufnehmen können oder auf Umweltmatten unter Dach oder durch Lagerung in den Transportfahrzeugen erfolgen.
- Ölbinddepulver und eine Feuerlöschausstattung für Notfälle muss vorhanden sein
- Behälter bzw. Auffangeinrichtungen zum getrennten Auffangen und Sammeln austretender Substanzen müssen bei Manipulationsarbeiten vorhanden sein und verwendet werden.
- Das Umleeren von Betriebsflüssigkeiten hat so zu erfolgen, dass keine unkontrollierten Austritte zu erwarten sind (z.B. Einsatz von Trichtern, etc.).
- Stromaggregate mit Betriebstank müssen im freien Gelände auf „Umweltmatten“ und witterungsgeschützt abgestellt werden (Die Gefahr, Mineralöl zu verschütten besteht bei jeder Art von Betankungsvorgängen, an den Außenflächen kann Mineralöl anhaften). Alternative: z.B. Abstellen in den Transportfahrzeugen

D: Reinigungs- bzw. Waschplatz

Es muss garantiert sein, dass das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen nur auf eigenen und entsprechend ausgestatteten Plätzen vorgenommen wird, sodass kein mit gefährlichen Stoffen verunreinigtes Waschwasser in den Boden, in Oberflächengewässer und ins Grundwasser gelangen kann.

Es darf nur auf dafür vorgesehenen Flächen gereinigt werden. Jegliche Reinigung des Fahrzeugs im Gelände ist verboten. Verunreinigte Fahrzeugteile müssen in Auffangwannen gereinigt werden, deren Seitenlänge mindestens der doppelten maximalen Länge des Teils entspricht.

Ausgenommen von den oben genannten Bestimmungen ist das Reinigen von Startnummern, Scheinwerfern, Seitenspiegeln mit Wasser ohne Verwendung von chemischen Produkten (z.B. Reinigungsmittel, auch wenn diese als „ökologisch“ oder biologisch abbaubar gekennzeichnet sind).

Ausstattung, Einrichtungen, Vorkehrungen:

- Ebene, befestigte, gegen Mineralöl beständige (z.B. betonierte) Fläche
- Abfluss des Wassers über geeignete Abflußrinne mit Ölabscheider oder Sammlung in Auffangbehältern und ordnungsgemäße Entsorgung
- Verwendung von Wasser ohne Zusatz chemischer Produkte (Reinigungsmittel, u.a.)
- Alternative Lösung:
Einsatz einer mobilen Waschanlage mit geregelter Abwasserentsorgung

E: Abfallmanagement

Jeder Fahrer ist für den Abfall verantwortlich, der während der Veranstaltung von seinem Team verursacht wird.

Vom Veranstalter sind die erforderlichen Behälter für Abfälle zur Verfügung zu stellen und strategisch günstig positionierte Abfallsammelstellen einzurichten.

Es muss garantiert sein,

dass die bei Reparatur- und Servicearbeiten anfallenden Flüssigkeiten von den Rennteilnehmern (deren Helfern) in getrennten Behältern gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden,

dass die bei Reparatur- und Servicearbeiten anfallenden festen Problemstoffe (z.B. Ölfilter, Luftfilter, ölverschmutzte Reinigungstücher, u.a.) ordnungsgemäß entsorgt werden,

dass sämtliche sonstige Abfälle getrennt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Ausstattung, Einrichtungen, Vorkehrungen:

- Behälter für Restmüll

Richtgröße (mindestens):

	Restmüll
Liter pro Teilnehmer	5
Behälter pro Fahrerlager (Anzahl / Liter)	1 / 240*

* das heißt: mindestens 1 Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen

- Behälter für gefährliche Abfälle (z.B. Ölfilter, Luftfilter, ölverschmutzte Reinigungstücher, kontaminiertes Material, u.a.)

Richtgröße (mindestens):

	Gefährliche Abfälle
Behälter pro Fahrerlager (Anzahl / Liter)	1 / 50

* das heißt: mindestens 1 Behälter mit 50 Liter Fassungsvermögen

- Die Abfallbehälter müssen strategisch günstig aufgestellt, eindeutig gekennzeichnet und beschriftet sein. Alle Behälter müssen verschließbar sein.
- Die Behälter für gefährliche Abfälle sind, sofern keine doppelwandigen Behälter verwendet werden, in auslaufsicheren Wannen mit dementsprechendem Fassungsvermögen zu lagern. Witterungsschutz ist zu gewährleisten.

- Der Aufstellungsplatz bzw. die Aufstellungsplätze der Behälter für gefährliche Abfälle sind eindeutig als solcher bzw. solche zu kennzeichnen. Der Bereich ist zusätzlich mit Gefahrenhinweisen bzw. Verbotsschildern (Rauchverbot, Hantieren mit offenem Feuer etc.) auszustatten.
- Jeder Teilnehmer ist für die Veranstaltung mit schriftlichen Informationen zur Abfallentsorgung auszustatten.

Die Information hat mindestens zu enthalten:

- welche Abfälle sind getrennt zu sammeln,
- wo befinden sich die Behälter (Lageplan),
- Konsequenzen für Nichteinhaltung

- Die Streckenposten sollen jeweils mit mindestens 3 kg Ölbindemittel ausgestattet sein. Sie haben dafür zu sorgen, dass allfällig durch Betriebsmittel kontaminiertes Erdmaterial umgehend gebunden und für die weitere Entsorgung gesammelt wird.
- Nach Abschluss der Veranstaltung ist die Rennstrecke abzugehen und hinsichtlich allfällig ausgetretener Betriebsmittel augenscheinlich zu untersuchen. Kontaminiertes Erdmaterial ist abzutragen und nachweislich (Begleitschein) durch einen befugten Sammler für gefährliche Abfälle zu entsorgen.
- Nach Abschluss der Veranstaltung ist die Rennstrecke abzugehen und auf Motorradteile wie Glassplitter, etc. zu untersuchen. Vorgefundene Teile sind einzusammeln und zu entsorgen.
- Die Entsorgung sämtlicher Abfälle hat nachweislich bis längstens 3 Tage nach Veranstaltungsende zu erfolgen.

F: Sanitäre Einrichtungen

Es muss garantiert sein, dass sanitäre Einrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Diese müssen bereits ab der Öffnung des Fahrerlagers aufgestellt und benutzbar sein (z.B. am Vortag des Rennens).

Ausstattung, Einrichtungen, Vorkehrungen:

- Bereitstellen von genügend WC - Anlagen (z.B. mobile WC - Anlagen)
Richtgröße (mindestens): 2 Toilettenkabinen (je eine für Frauen und eine für Männer) pro 100 Teilnehmer
- Sollte sonstiges Abwasser anfallen, ist es gesetzeskonform zu entsorgen

G: Kontrolle

Umweltverantwortlicher:

- Der Antragsteller bzw. Veranstalter hat einen Umweltverantwortlichen einzusetzen, der in den Leitfaden eingewiesen ist und sicherstellt, dass alle geforderten umweltbezogenen Maßnahmen befolgt werden und alle notwendigen Einrichtungen vorhanden sind.
- Der Umweltverantwortliche ist der Behörde namentlich zu nennen.
- Dem Umweltverantwortlichen obliegt die Organisation der Kontrolle der Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen. Je nach Größe und Art der Veranstaltung sind von ihm ausreichend Personen einzusetzen, die die Kontrolltätigkeiten durchführen. Jede dieser Personen ist genauestens über den Umfang und Zweck der von ihr geforderten Kontrolltätigkeit zu instruieren. Jede Kontrollperson ist darauf hinzuweisen, dass erkannte Missstände sofort abzustellen sind.
- Vom Umweltverantwortlichen ist nach Veranstaltungsende ein Kontrollbericht zu erstellen und vom Antragsteller bzw. Veranstalter innerhalb einer Woche an die Behörde zu übermitteln (Vorlage Kontrollbericht Trial, siehe Beilage).

Kontrolle Fahrerlager:

- Die Kontrollen sind vom Umweltverantwortlichen bzw. von ihm beauftragten Personen (z.B. Feuerwehr), die über den Kontrollumfang instruiert sind, durchzuführen. Der Kontrollbereich ist während der gesamten Veranstaltung zu überwachen. Jede mit der Kontrolle beauftragte Person ist verpflichtet, erkannte Missstände sofort zu beheben.
- Diese verantwortliche/n Person/en (z.B. Ordner, Feuerwehrperson) hat/haben unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass
 - die Rennfahrzeuge ordnungsgemäß auf „Umweltmatten“ abgestellt sind (Mattenart, Lage und Auflegerichtung, etc.),
 - die Betriebsmittel ordnungsgemäß gelagert werden (auslaufsicher, witterungsgeschützt, etc.),
 - Reparatur- und Servicearbeiten und die Betankungen ordnungsgemäß durchgeführt werden,
 - Stromaggregate mit Betriebstank ordnungsgemäß abgestellt sind,
 - die Rennfahrzeuge, bei Vorhandensein eines entsprechend ausgestatteten Waschplatzes, nur auf diesem gewaschen werden,
 - kein Rennfahrzeug im Gelände gewaschen wird,
 - nur die vom Waschverbot ausgenommenen Fahrzeugbereiche gereinigt werden und dabei nur Wasser ohne Zusatz chemischer Produkte verwendet wird.
- Die angeführten Vorgaben sind von der / den verantwortliche/n Person/en (z.B. Ordner, Feuerwehrperson) während der Dauer der Veranstaltung laufend zu überwachen und bei Nichteinhaltung zu unterbinden.
- Nach Ende der Veranstaltung ist der gesamte Fahrerlagerbereich auf etwaige Kontaminationen zu kontrollieren.

H: Lärmschutz

Rennfahrzeuge:

Umweltverantwortliche und Veranstalter von Wettbewerben müssen die Auflagen der Behörden bezüglich der Fahrzeuggeräusche berücksichtigen.

Lautsprecher und Beschallungssystem:

Lautsprecher und Beschallungssysteme können in der Nachbarschaft von Motorsportwettveranstaltungen manchmal mehr Belastungen hervorrufen, als die Wettbewerbsgeräusche selbst. Mit den für die Beschallung verantwortlichen Personen sollten deshalb Vereinbarungen für eine Reduzierung der Lautstärke getroffen werden.

Empfehlungen:

Einrichtung von getrennten Beschallungssystemen für das Fahrerlager und für den Zuschauerbereich

Lautsprecher sollen zum Boden hin geneigt und nahe an den Zuschauerbereichen bzw. nahe dem Fahrerlager aufgestellt werden.

Die Pegel der Beschallung sind den jeweiligen Verhältnissen vor Ort anzupassen und nach Möglichkeit zu minimieren.

Maßnahmen, die zu beachten sind:

Vermeidung von unnötigem Laufenlassen der Motoren

Keine Motorsound-Demonstrationen.

Elektro - Motorräder

- A: Standplatz der Rennfahrzeuge
- B: Reparatur- und Servicezone
- C: Reinigungs- bzw. Waschplatz
- D: Abfallmanagement
- E: Sanitäre Einrichtungen
- F: Kontrolle
- G: Lärmschutz

Beilage: Kontrollbericht Elektro - Motorräder (Kopiervorlage).

A: Standplatz der Rennfahrzeuge

Es muss sichergestellt sein, dass bei allen Arbeiten am Rennfahrzeug, bei denen die Möglichkeit des Austritts umweltgefährdender Substanzen besteht, diese nicht in den Boden, in Oberflächengewässer und ins Grundwasser gelangen können.

Es muss sichergestellt sein, dass sämtliche Rennfahrzeuge bei Service- und Reparaturarbeiten im Fahrerlagerbereich auf „Umweltmatten“ abgestellt sind. Dies gilt für die gesamte Dauer der Veranstaltung. Als Beginn der Veranstaltung wird die „ÖFFNUNG des Fahrerlagers“ definiert.

- Verwendung einer „Umweltmatte“ bei Service – und Reparaturarbeiten unter dem gesamten Bereich des Rennfahrzeugs

Die verwendeten Matten müssen folgende Eigenschaften besitzen:

Mindestgröße der Matte: 160 cm x 100 cm

Mindestdicke der Matte: 5 mm

Saugfähige Oberfläche, Aufnahmekapazität mindestens 1 Liter

Flüssigkeitsdichte Unterseite

Reiß- und Zugfestigkeit

Keine Beschädigungen wie etwa Risse, Löcher etc. aufweisen.

Die Matten müssen so aufgelegt werden, dass die flüssigkeitsdichte Seite zum Untergrund hin gerichtet ist.

Die Matten sind so aufzulegen, dass sämtliche mögliche Tropfverluste aufgefangen werden.

Ausschütteln oder Reinigen der Matten vor Ort ist verboten.

Bei allen Arbeiten am Rennfahrzeug, bei denen die Möglichkeit des Austritts umweltgefährdender Substanzen besteht:

- Die Arbeitsfläche sollte eben (horizontal) sein.
- Die Arbeitsfläche muss überdacht sein.

B: Reparatur- und Servicezone

Es muss garantiert sein, dass die bei Reparatur- und Servicearbeiten anfallenden Substanzen nicht in den Boden, in Oberflächengewässer und ins Grundwasser gelangen können.

Beschaffenheit und Ausstattung der Arbeitsbereiche:

Variante 1:

- Der Arbeitsbereich sollte sich auf einer ebenen (horizontalen), befestigten, gegen Mineralöl beständigen (z.B. betonierten) Fläche befinden. Es wird darauf hingewiesen, dass **asphaltierte** Flächen nicht mineralölbeständig sind.
- Die Fläche sollte überdacht sein, um insbesondere bei Regen einen Schutz gegen Auswaschung zu bieten.

Anmerkung: Als Arbeitsbereich sind auch Garagen mit mineralölbeständigem Boden geeignet.

Variante 2:

- Wenn die Fläche nicht überdacht ist, sollte stattdessen ein ausreichend groß dimensionierter Ölabscheider vorhanden sein.

Variante 3:

Gültig für Flächen ohne Ölabscheider, befestigte und nicht mineralölbeständige Flächen, unbefestigte Flächen

Zur Durchführung der Reparatur- und Servicevorgänge sowie zum Abstellen der Betriebsmittel, ist ein flüssigkeitsdichter Bereich einzurichten.

Die Reparatur- und Servicezone soll auf einer waagrechten Fläche situiert und folgendermaßen ausgeführt werden:

- Die gesamte Bodenfläche der Reparatur- und Servicezone ist mit „Umweltmatten“ auszulegen. Die Schnittstellen sollen so überlappen, dass ein Eindringen von Flüssigkeiten in den Untergrund verhindert wird.

Die verwendeten Matten müssen folgende Eigenschaften besitzen:

Mindestdicke der Matte: 5 mm

Saugfähige Oberfläche

Flüssigkeitsdichte Unterseite

Reiß- und Zugfestigkeit

Keine Beschädigungen wie etwa Risse, Löcher etc. aufweisen.

- Die gesamte Bodenfläche der Reparatur- und Servicezone muss überdacht sein.

Allgemeine Vorkehrungen:

- Sämtliche Betriebsmittel müssen auslaufsicher in geschlossenen Behältern und vor Witterungseinflüssen geschützt gelagert werden. Dies kann entweder in Wannen die so groß sind, dass sie den Inhalt aufnehmen können oder auf Umweltmatten unter Dach oder durch Lagerung in den Transportfahrzeugen erfolgen.
- Eine entsprechende Feuerlöschausstattung für Notfälle muss vorhanden sein
- Behälter bzw. Auffangeinrichtungen zum getrennten Auffangen und Sammeln austretender Substanzen müssen bei Manipulationsarbeiten vorhanden sein und verwendet werden.
- Das Umleeren von Betriebsflüssigkeiten hat so zu erfolgen, dass keine unkontrollierten Austritte zu erwarten sind (z.B. Einsatz von Trichtern, etc.).
- Stromaggregate mit Betriebstank müssen im freien Gelände auf „Umweltmatten“ und witterungsgeschützt abgestellt werden (Die Gefahr, Mineralöl zu verschütten besteht bei jeder Art von Betankungsvorgängen, an den Außenflächen kann Mineralöl anhaften). Alternative: z.B. Abstellen in den Transportfahrzeugen

C: Reinigungs- bzw. Waschplatz

Es muss garantiert sein, dass das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen nur auf eigenen und entsprechend ausgestatteten Plätzen vorgenommen wird, sodass kein mit gefährlichen Stoffen verunreinigtes Waschwasser in den Boden, in Oberflächengewässer und ins Grundwasser gelangen kann.

Es darf nur auf dafür vorgesehenen Flächen gereinigt werden. Jegliche Reinigung des Fahrzeugs im Gelände ist verboten. Verunreinigte Fahrzeugteile müssen in Auffangwannen gereinigt werden, deren Seitenlänge mindestens der doppelten maximalen Länge des Teils entspricht.

Ausgenommen von den oben genannten Bestimmungen ist das Reinigen von Startnummern, Scheinwerfern, Seitenspiegeln mit Wasser ohne Verwendung von chemischen Produkten (z.B. Reinigungsmittel, auch wenn diese als „ökologisch“ oder biologisch abbaubar gekennzeichnet sind).

Ausstattung, Einrichtungen, Vorkehrungen:

- Ebene, befestigte, gegen Mineralöl beständige (z.B. betonierte) Fläche
- Abfluss des Wassers über geeignete Abflußrinne mit Ölabscheider oder Sammlung in Auffangbehältern und ordnungsgemäße Entsorgung
- Verwendung von Wasser ohne Zusatz chemischer Produkte (Reinigungsmittel, u.a.)
- Alternative Lösung:
Einsatz einer mobilen Waschanlage mit geregelter Abwasserentsorgung

D: Abfallmanagement

Jeder Fahrer ist für den Abfall verantwortlich, der während der Veranstaltung von seinem Team verursacht wird.

Vom Veranstalter sind die erforderlichen Behälter für Abfälle zur Verfügung zu stellen und strategisch günstig positionierte Abfallsammelstellen einzurichten.

Es muss garantiert sein,

dass die bei Reparatur- und Servicearbeiten anfallenden Flüssigkeiten von den Rennteilnehmern (deren Helfern) in getrennten Behältern gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden,

dass die bei Reparatur- und Servicearbeiten anfallenden festen Problemstoffe (z.B. schmiermittelverschmutzte Reinigungstücher, u.a.) ordnungsgemäß entsorgt werden,

dass sämtliche sonstige Abfälle getrennt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Ausstattung, Einrichtungen, Vorkehrungen:

- Behälter für Restmüll

Richtgröße (mindestens):

	Restmüll
Liter pro Teilnehmer	5
Behälter pro Fahrerlager (Anzahl / Liter)	1 / 240*

* das heißt: mindestens 1 Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen

- Behälter für gefährliche Abfälle (z.B. schmiermittelverschmutzte Reinigungstücher, kontaminiertes Material, u.a.)

Richtgröße (mindestens):

	Gefährliche Abfälle
Behälter pro Fahrerlager (Anzahl / Liter)	1 / 50

* das heißt: mindestens 1 Behälter mit 50 Liter Fassungsvermögen

- Die Abfallbehälter müssen strategisch günstig aufgestellt, eindeutig gekennzeichnet und beschriftet sein. Alle Behälter müssen verschließbar sein.
- Die Behälter für gefährliche Abfälle sind, sofern keine doppelwandigen Behälter verwendet werden, in auslaufsicheren Wannen mit dementsprechendem Fassungsvermögen zu lagern. Witterungsschutz ist zu gewährleisten.

- Der Aufstellungsplatz bzw. die Aufstellungsplätze der Behälter für gefährliche Abfälle sind eindeutig als solcher bzw. solche zu kennzeichnen. Der Bereich ist zusätzlich mit Gefahrenhinweisen bzw. Verbotsschildern (Rauchverbot, Hantieren mit offenem Feuer, etc.) auszustatten.
- Jeder Teilnehmer ist für die Veranstaltung mit schriftlichen Informationen zur Abfallentsorgung auszustatten.

Die Information hat mindestens zu enthalten:

- welche Abfälle sind getrennt zu sammeln,
- wo befinden sich die Behälter (Lageplan),
- Konsequenzen für Nichteinhaltung

- Nach Abschluss der Veranstaltung ist die Rennstrecke abzugehen und auf Motorradteile wie Glassplitter, etc. zu untersuchen. Vorgefundene Teile sind einzusammeln und zu entsorgen.
- Die Entsorgung sämtlicher Abfälle hat nachweislich bis längstens 3 Tage nach Veranstaltungsende zu erfolgen.

E: Sanitäre Einrichtungen

Es muss garantiert sein, dass sanitäre Einrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Diese müssen bereits ab der Öffnung des Fahrerlagers aufgestellt und benutzbar sein (z.B. am Vortag des Rennens).

Ausstattung, Einrichtungen, Vorkehrungen:

- Bereitstellen von genügend WC - Anlagen (z.B. mobile WC - Anlagen)
Richtgröße (mindestens): 2 Toilettenkabinen (je eine für Frauen und eine für Männer) pro 100 Teilnehmer
- Sollte sonstiges Abwasser anfallen, ist es gesetzeskonform zu entsorgen

F: Kontrolle

Umweltverantwortlicher:

- Der Antragsteller bzw. Veranstalter hat einen Umweltverantwortlichen einzusetzen, der in den Leitfaden eingewiesen ist und sicherstellt, dass alle geforderten umweltbezogenen Maßnahmen befolgt werden und alle notwendigen Einrichtungen vorhanden sind.
- Der Umweltverantwortliche ist der Behörde namentlich zu nennen.
- Dem Umweltverantwortlichen obliegt die Organisation der Kontrolle der Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen. Je nach Größe und Art der Veranstaltung sind von ihm ausreichend Personen einzusetzen, die die Kontrolltätigkeiten durchführen. Jede dieser Personen ist genauestens über den Umfang und Zweck der von ihr geforderten Kontrolltätigkeit zu instruieren. Jede Kontrollperson ist darauf hinzuweisen, dass erkannte Missstände sofort abzustellen sind.
- Vom Umweltverantwortlichen ist nach Veranstaltungsende ein Kontrollbericht zu erstellen und vom Antragsteller bzw. Veranstalter innerhalb einer Woche an die Behörde zu übermitteln (Vorlage Kontrollbericht Elektro- Motorrad, siehe Beilage).

Kontrolle Fahrerlager:

- Die Kontrollen sind vom Umweltverantwortlichen bzw. von ihm beauftragten Personen (z.B. Feuerwehr), die über den Kontrollumfang instruiert sind, durchzuführen. Der Kontrollbereich ist während der gesamten Veranstaltung zu überwachen. Jede mit der Kontrolle beauftragte Person ist verpflichtet, erkannte Missstände sofort zu beheben.
- Diese verantwortliche/n Person/en (z.B. Ordner, Feuerwehrperson) hat/haben unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass
 - die Rennfahrzeuge bei Reparatur- und Servicearbeiten ordnungsgemäß auf „Umweltmatten“ abgestellt sind (Mattenart, Größe, Lage und Auflegrichtung, etc.),
 - die Betriebsmittel ordnungsgemäß gelagert werden (auslaufsicher, witterungsgeschützt, etc.),
 - Reparatur- und Servicearbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden,
 - Stromaggregate mit Betriebstank ordnungsgemäß abgestellt sind,
 - die Rennfahrzeuge, bei Vorhandensein eines entsprechend ausgestatteten Waschplatzes, nur auf diesem gewaschen werden,
 - kein Rennfahrzeug im Gelände gewaschen wird,
 - nur die vom Waschverbot ausgenommenen Fahrzeugbereiche gereinigt werden und dabei nur Wasser ohne Zusatz chemischer Produkte verwendet wird.
- Die angeführten Vorgaben sind von der / den verantwortliche/n Person/en (z.B. Ordner, Feuerwehrperson) während der Dauer der Veranstaltung laufend zu überwachen und bei Nichteinhaltung zu unterbinden.
- Nach Ende der Veranstaltung ist der gesamte Fahrerlagerbereich auf etwaige Kontaminationen zu kontrollieren.

G: Lärmschutz

Lautsprecher und Beschallungssystem:

Lautsprecher und Beschallungssysteme können in der Nachbarschaft von Motorsportwettveranstaltungen manchmal mehr Belastungen hervorrufen, als die Wettbewerbsgeräusche selbst. Mit den für die Beschallung verantwortlichen Personen sollten deshalb Vereinbarungen für eine Reduzierung der Lautstärke getroffen werden.

Empfehlungen:

Einrichtung von getrennten Beschallungssystemen für das Fahrerlager und für den Zuschauerbereich

Lautsprecher sollen zum Boden hin geneigt und nahe an den Zuschauerbereichen bzw. nahe dem Fahrerlager aufgestellt werden.

Die Pegel der Beschallung sind den jeweiligen Verhältnissen vor Ort anzupassen und nach Möglichkeit zu minimieren.

Quads

- A: Bereich Technische Abnahme
- B: Standplatz der Rennfahrzeuge
- C: Reparatur-, Service- und Betankungszone
- D: Reinigungs- bzw. Waschplatz
- E: Abfallmanagement
- F: Sanitäre Einrichtungen
- G: Kontrolle
- H: Lärmschutz

Beilage: Kontrollbericht Quads (Kopiervorlage).

A: Bereich Technische Abnahme

Es muss sichergestellt sein, dass im Bereich der technischen Abnahme die Rennfahrzeuge während der Überprüfung auf „Umweltmatten“ abgestellt sind.

Vorgaben, welche Matten in was für einer Art und Weise verwendet werden müssen, sind in Punkt B angeführt.

B: Standplatz der Rennfahrzeuge

Es muss sichergestellt sein, dass im Fahrerlagerbereich sämtliche Rennfahrzeuge auf „Umweltmatten“ abgestellt sind. Dies gilt für die gesamte Dauer der Veranstaltung. Als Beginn der Veranstaltung wird die „ÖFFNUNG des Fahrerlagers“ definiert.

Es muss sichergestellt sein, dass bei allen Arbeiten am Rennfahrzeug, bei denen die Möglichkeit des Austritts umweltgefährdender Substanzen besteht, diese nicht in den Boden, in Oberflächengewässer und ins Grundwasser gelangen können

- Verwendung einer „Umweltmatte“ unter dem gesamten Bereich des Rennfahrzeuges

Die verwendeten Matten müssen folgende Eigenschaften besitzen:

Mindestgröße der Matte: 150 cm x 190 cm

Mindestdicke der Matte: 5 mm

Saugfähige Oberfläche, Aufnahmekapazität mindestens 1 Liter

Flüssigkeitsdichte Unterseite

Reiß- und Zugfestigkeit

Keine Beschädigungen wie etwa Risse, Löcher etc. aufweisen.

Die Matten müssen so aufgelegt werden, dass die flüssigkeitsdichte Seite zum Untergrund hin gerichtet ist.

Die Matten sind so aufzulegen, dass sämtliche mögliche Tropfverluste aufgefangen werden.

Ausschütteln oder Reinigen der Matten vor Ort ist verboten.

Bei allen Arbeiten am Rennfahrzeug, bei denen die Möglichkeit des Austritts umweltgefährdender Substanzen besteht:

- Die Abstell-/Arbeitsfläche sollte eben (horizontal) sein.
- Der Abstell-/Arbeitsfläche muss überdacht sein.

C: Reparatur-, Service- und Betankungszone

Es muss garantiert sein, dass die bei Reparatur-, Service-, und Betankungsarbeiten anfallenden Substanzen nicht in den Boden, in Oberflächengewässer und ins Grundwasser gelangen können.

Beschaffenheit und Ausstattung der Arbeitsbereiche:

Variante 1:

- Der Arbeitsbereich sollte sich auf einer ebenen (horizontalen), befestigten, gegen Mineralöl beständigen (z.B. betonierten) Fläche befinden. Es wird darauf hingewiesen, dass **asphaltierte** Flächen nicht mineralölbeständig sind.
- Die Fläche sollte überdacht sein, um insbesondere bei Regen einen Schutz gegen Auswaschung zu bieten.

Anmerkung: Als Arbeitsbereich sind auch Garagen mit mineralölbeständigem Boden geeignet.

Variante 2:

- Wenn die Fläche nicht überdacht ist, sollte stattdessen ein ausreichend groß dimensionierter Ölabscheider vorhanden sein.

Variante 3:

Gültig für Flächen ohne Ölabscheider, befestigte und nicht mineralölbeständige Flächen, unbefestigte Flächen

Zur Durchführung der Reparatur- Service- und Betankungsvorgänge sowie zum Abstellen der Treibstoffbehälter und sonstiger Betriebsmittel, ist ein flüssigkeitsdichter Bereich einzurichten.

Die Reparatur-, Service- und Betankungszone soll auf einer waagrechten Fläche situiert und folgendermaßen ausgeführt werden:

- Die gesamte Bodenfläche der Reparatur – Service- und Betankungszone ist mit „Umweltmatten“ auszulegen. Die Schnittstellen sollen so überlappen, dass ein Eindringen von Flüssigkeiten in den Untergrund verhindert wird.

Die verwendeten Matten müssen folgende Eigenschaften besitzen:

Mindestdicke der Matte: 5 mm

Saugfähige Oberfläche

Flüssigkeitsdichte Unterseite

Reiß- und Zugfestigkeit

Keine Beschädigungen wie etwa Risse, Löcher etc. aufweisen.

- Die gesamte Bodenfläche der Reparatur – Service- und Betankungszone muss überdacht sein.

Allgemeine Vorkehrungen:

- Sämtliche Betriebsmittel müssen auslaufsicher in geschlossenen Behältern und vor Witterungseinflüssen geschützt gelagert werden. Dies kann entweder in Wannen die so groß sind, dass sie den Inhalt aufnehmen können oder auf Umweltmatten unter Dach oder durch Lagerung in den Transportfahrzeugen erfolgen.
- Ölbinddepulver und eine Feuerlöschausstattung für Notfälle muss vorhanden sein
- Behälter bzw. Auffangeinrichtungen zum getrennten Auffangen und Sammeln austretender Substanzen müssen bei Manipulationsarbeiten vorhanden sein und verwendet werden.
- Das Umleeren von Betriebsflüssigkeiten hat so zu erfolgen, dass keine unkontrollierten Austritte zu erwarten sind (z.B. Einsatz von Trichtern, etc.).
- Stromaggregate mit Betriebstank müssen im freien Gelände auf „Umweltmatten“ und witterungsgeschützt abgestellt werden (Die Gefahr, Mineralöl zu verschütten besteht bei jeder Art von Betankungsvorgängen, an den Außenflächen kann Mineralöl anhaften). Alternative: z.B. Abstellen in den Transportfahrzeugen

D: Reinigungs- bzw. Waschplatz

Es muss garantiert sein, dass das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen nur auf eigenen und entsprechend ausgestatteten Plätzen vorgenommen wird, sodass kein mit gefährlichen Stoffen verunreinigtes Waschwasser in den Boden, in Oberflächengewässer und ins Grundwasser gelangen kann.

Es darf nur auf dafür vorgesehenen Flächen gereinigt werden. Jegliche Reinigung des Fahrzeugs im Gelände ist verboten. Verunreinigte Fahrzeugteile müssen in Auffangwannen gereinigt werden, deren Seitenlänge mindestens der doppelten maximalen Länge des Teils entspricht.

Ausgenommen von den oben genannten Bestimmungen ist das Reinigen von Startnummern, Scheinwerfern, Seitenspiegeln mit Wasser ohne Verwendung von chemischen Produkten (z.B. Reinigungsmittel, auch wenn diese als „ökologisch“ oder biologisch abbaubar gekennzeichnet sind).

Ausstattung, Einrichtungen, Vorkehrungen:

- Ebene, befestigte, gegen Mineralöl beständige (z.B. betonierte) Fläche
- Abfluss des Wassers über geeignete Abflußrinne mit Ölabscheider oder Sammlung in Auffangbehältern und ordnungsgemäße Entsorgung
- Verwendung von Wasser ohne Zusatz chemischer Produkte (Reinigungsmittel, u.a.)
- Alternative Lösung:
Einsatz einer mobilen Waschanlage mit geregelter Abwasserentsorgung

E: Abfallmanagement

Jeder Fahrer ist für den Abfall verantwortlich, der während der Veranstaltung von seinem Team verursacht wird.

Vom Veranstalter sind die erforderlichen Behälter für Abfälle zur Verfügung zu stellen und strategisch günstig positionierte Abfallsammelstellen einzurichten.

.

Es muss garantiert sein,

dass die bei Reparatur- und Servicearbeiten anfallenden Flüssigkeiten von den Rennteilnehmern (deren Helfern) in getrennten Behältern gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden,

dass die bei Reparatur- und Servicearbeiten anfallenden festen Problemstoffe (z.B. Ölfilter, Luftfilter, ölverschmutzte Reinigungstücher, u.a.) ordnungsgemäß entsorgt werden,

dass sämtliche sonstige Abfälle getrennt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Ausstattung, Einrichtungen, Vorkehrungen:

- Behälter für Restmüll

Richtgröße (mindestens):

	Restmüll
Liter pro Teilnehmer	5
Behälter pro Fahrerlager (Anzahl / Liter)	1 / 240*

* das heißt: mindestens 1 Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen

- Behälter für gefährliche Abfälle (z.B. Ölfilter, Luftfilter, ölverschmutzte Reinigungstücher, kontaminiertes Material, u.a.)

Richtgröße (mindestens):

	Gefährliche Abfälle
Behälter pro Fahrerlager (Anzahl / Liter)	1 / 50

* das heißt: mindestens 1 Behälter mit 50 Liter Fassungsvermögen

- Die Abfallbehälter müssen strategisch günstig aufgestellt, eindeutig gekennzeichnet und beschriftet sein. Alle Behälter müssen verschließbar sein.
- Die Behälter für gefährliche Abfälle sind, sofern keine doppelwandigen Behälter verwendet werden, in auslaufsicheren Wannen mit dementsprechendem Fassungsvermögen zu lagern. Witterungsschutz ist zu gewährleisten.

- Der Aufstellungsplatz bzw. die Aufstellungsplätze der Behälter für gefährliche Abfälle sind eindeutig als solcher bzw. solche zu kennzeichnen. Der Bereich ist zusätzlich mit Gefahrenhinweisen bzw. Verbotsschildern (Rauchverbot, Hantieren mit offenem Feuer etc.) auszustatten.
- Jeder Teilnehmer ist für die Veranstaltung mit schriftlichen Informationen zur Abfallentsorgung auszustatten.

Die Information hat mindestens zu enthalten:

- welche Abfälle sind getrennt zu sammeln,
- wo befinden sich die Behälter (Lageplan),
- Konsequenzen für Nichteinhaltung

- Die Streckenposten sollen jeweils mit mindestens 3 kg Ölbindemittel ausgestattet sein. Sie haben dafür zu sorgen, dass allfällig durch Betriebsmittel kontaminiertes Erdmaterial umgehend gebunden und für die weitere Entsorgung gesammelt wird.
- Nach Abschluss der Veranstaltung ist die Rennstrecke abzugehen und hinsichtlich allfällig ausgetretener Betriebsmittel augenscheinlich zu untersuchen. Kontaminiertes Erdmaterial ist abzutragen und nachweislich (Begleitschein) durch einen befugten Sammler für gefährliche Abfälle zu entsorgen.
- Nach Abschluss der Veranstaltung ist die Rennstrecke abzugehen und auf Fahrzeugteile wie Glassplitter, etc. zu untersuchen. Vorgefundene Teile sind einzusammeln und zu entsorgen.
- Die Entsorgung sämtlicher Abfälle hat nachweislich bis längstens 3 Tage nach Veranstaltungsende zu erfolgen.

F: Sanitäre Einrichtungen

Es muss garantiert sein, dass sanitäre Einrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Diese müssen bereits ab der Öffnung des Fahrerlagers aufgestellt und benutzbar sein (z.B. am Vortag des Rennens).

Ausstattung, Einrichtungen, Vorkehrungen:

- Bereitstellen von genügend WC - Anlagen (z.B. mobile WC - Anlagen)
Richtgröße (mindestens): 2 Toilettenkabinen (je eine für Frauen und eine für Männer) pro 100 Teilnehmer
- Sollte sonstiges Abwasser anfallen, ist es gesetzeskonform zu entsorgen

G: Kontrolle

Umweltverantwortlicher:

- Der Antragsteller bzw. Veranstalter hat einen Umweltverantwortlichen einzusetzen, der in den Leitfaden eingewiesen ist und sicherstellt, dass alle geforderten umweltbezogenen Maßnahmen befolgt werden und alle notwendigen Einrichtungen vorhanden sind.
- Der Umweltverantwortliche ist der Behörde namentlich zu nennen.
- Dem Umweltverantwortlichen obliegt die Organisation der Kontrolle der Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen. Je nach Größe und Art der Veranstaltung sind von ihm ausreichend Personen einzusetzen, die die Kontrolltätigkeiten durchführen. Jede dieser Personen ist genauestens über den Umfang und Zweck der von ihr geforderten Kontrolltätigkeit zu instruieren. Jede Kontrollperson ist darauf hinzuweisen, dass erkannte Missstände sofort abzustellen sind.
- Vom Umweltverantwortlichen ist nach Veranstaltungsende ein Kontrollbericht zu erstellen und vom Antragsteller bzw. Veranstalter innerhalb einer Woche an die Behörde zu übermitteln (Vorlage Kontrollbericht Quads, siehe Beilage).

Kontrolle Fahrerlager:

- Die Kontrollen sind vom Umweltverantwortlichen bzw. von ihm beauftragten Personen (z.B. Feuerwehr), die über den Kontrollumfang instruiert sind, durchzuführen. Der Kontrollbereich ist während der gesamten Veranstaltung zu überwachen. Jede mit der Kontrolle beauftragte Person ist verpflichtet, erkannte Missstände sofort zu beheben.
- Diese verantwortliche/n Person/en (z.B. Ordner, Feuerwehrperson) hat/haben unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass
 - die Rennfahrzeuge ordnungsgemäß auf „Umweltmatten“ abgestellt sind (Mattenart, Lage und Auflegrichtung, etc.),
 - die Betriebsmittel ordnungsgemäß gelagert werden (auslaufsicher, witterungsgeschützt, etc.),
 - Reparatur- und Servicearbeiten und die Betankungen ordnungsgemäß durchgeführt werden,
 - Stromaggregate mit Betriebstank ordnungsgemäß abgestellt sind,
 - die Rennfahrzeuge, bei Vorhandensein eines entsprechend ausgestatteten Waschplatzes, nur auf diesem gewaschen werden,
 - kein Rennfahrzeug im Gelände gewaschen wird,
 - nur die vom Waschverbot ausgenommenen Fahrzeugbereiche gereinigt werden und dabei nur Wasser ohne Zusatz chemischer Produkte verwendet wird.
- Die angeführten Vorgaben sind von der / den verantwortliche/n Person/en (z.B. Ordner, Feuerwehrperson) während der Dauer der Veranstaltung laufend zu überwachen und bei Nichteinhaltung zu unterbinden.
- Nach Ende der Veranstaltung ist der gesamte Fahrerlagerbereich auf etwaige Kontaminationen zu kontrollieren.

H: Lärmschutz

Rennfahrzeuge:

Umweltverantwortliche und Veranstalter von Wettbewerben müssen die Auflagen der Behörden bezüglich der Fahrzeuggeräusche berücksichtigen.

Lautsprecher und Beschallungssystem:

Lautsprecher und Beschallungssysteme können in der Nachbarschaft von Motorsportwettveranstaltungen manchmal mehr Belastungen hervorrufen, als die Wettbewerbsgeräusche selbst. Mit den für die Beschallung verantwortlichen Personen sollten deshalb Vereinbarungen für eine Reduzierung der Lautstärke getroffen werden.

Empfehlungen:

Einrichtung von getrennten Beschallungssystemen für das Fahrerlager und für den Zuschauerbereich

Lautsprecher sollen zum Boden hin geneigt und nahe an den Zuschauerbereichen bzw. nahe dem Fahrerlager aufgestellt werden.

Die Pegel der Beschallung sind den jeweiligen Verhältnissen vor Ort anzupassen und nach Möglichkeit zu minimieren.

Maßnahmen, die zu beachten sind:

Vermeidung von unnötigem Laufenlassen der Motoren

Keine Motorsound-Demonstrationen.